

# Beschluss Nr. 050/2020

---

## Betreff:

**Antrag der Abteilung Wohlbefinden und Gesundheit der Wallonischen Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie ("Agence wallonne de la Santé, de la Protection sociale, du Handicap et des Familles" - AVIQ) im Hinblick auf die Ermächtigung, im Rahmen von Anträgen auf Beteiligung an den Unterhalts- und Behandlungskosten von Personen mit chronischer Niereninsuffizienz auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen**

## **DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,**

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. August 1968 zur Festlegung der Bedingungen der Beteiligung des Staates an den Unterhalts- und Behandlungskosten von Personen mit chronischer Niereninsuffizienz;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Dekrets vom 3. Dezember 2015 "relatif à l'Agence wallonne de la santé, de la protection sociale, du handicap et des familles" (Wallonische Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie);

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

**Beschließt am 12.06.2020**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird von der Abteilung Wohlbefinden und Gesundheit der Wallonischen Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie (abgekürzt "AVIQ"), nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen von Anträgen auf Beteiligung an den Unterhalts- und Behandlungskosten von Personen mit chronischer Niereninsuffizienz eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Der Antrag ist keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung, sondern ein neuer Antrag. Der Antragsteller ersucht um die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohnort) und 6 (Sterbeort und -datum) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, zuzugreifen und die automatische Mitteilung der Änderungen an diesen Informationen zu erhalten.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller ersucht um Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters, des Fremdenregisters und des Warteregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden öffentliche Einrichtungen belgischen Rechts ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind.

Infolge der Zuständigkeitsübertragung im Rahmen der 6. Staatsreform wurde die AVIQ durch Artikel 6 des Dekrets vom 3. Dezember 2015 "relatif à l'Agence wallonne de la santé, de la protection sociale, du handicap et des familles" (Wallonische Agentur für Gesundheit, Sozialschutz, Behindertenwesen und Familie) geschaffen. Speziell im Zusammenhang mit vorliegendem Antrag finden die Aufgaben in Bezug auf Anträge auf Beteiligung an den Unterhalts- und Behandlungskosten von Personen mit chronischer Niereninsuffizienz ihre Rechtsgrundlage im Königlichen Erlass vom 29. August 1968 zur Festlegung der Bedingungen der Beteiligung des Staates an den Unterhalts- und Behandlungskosten von Personen mit chronischer Niereninsuffizienz.

Die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 können aus diesen Gründen als erfüllt angesehen werden.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf Daten über natürliche Personen, die aufgrund der Diagnose einer chronischen Niereninsuffizienz Pflege benötigen und die finanzielle Beteiligung der AVIQ beantragt haben, um den vom Patienten zu tragenden Kostenanteil dieser Pflege zu decken.

## 2.4 Allgemeine Beschreibung

### 2.4.1 Kontext des Antrags

---

Gemäß dem vorerwähnten Königlichen Erlass vom 29. August 1968 können Personen mit chronischer Niereninsuffizienz eine Beteiligung an den Unterhalts- und Behandlungskosten beantragen, wenn sie nicht über die nötigen Mittel verfügen, um diese Kosten vollständig selbst zu tragen.

Infolge der Zuständigkeitsübertragung im Rahmen der 6. Staatsreform wurde die AVIQ geschaffen, um Zuständigkeiten in Bezug auf die Gesundheit gemäß den Bestimmungen des vorerwähnten Dekrets vom 3. Dezember 2015 auszuüben.

Es obliegt also jetzt der AVIQ über Akten zur Beantragung der Beteiligung an den Unterhalts- und Behandlungskosten von Personen mit chronischer Niereninsuffizienz zu befinden.

In diesem Rahmen möchte die AVIQ auf Daten des Nationalregisters zugreifen, um diese Daten für die Durchführung der nötigen Sozialuntersuchung zu überprüfen.

- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

### 2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

---

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB mitgeteilt.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

## 2.5 Datenkategorien

### 2.5.1 Daten aus dem Nationalregister und den Bevölkerungsregistern

---

#### 2.5.1.1 Hauptwohntort

---

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Hauptwohntort wird beantragt, um offizielle Schreiben an die richtige Adresse senden zu können. Es handelt sich um Schreiben im Rahmen der in Nr. 2.4.1 angegebenen Aufträge.

#### 2.5.1.2 Sterbeort und -datum

---

Das Sterbedatum ist unerlässlich für die Verwaltung der Akten der Beantrager einer Kostenbeteiligung, insbesondere um die Auszahlungen und die Akte der verstorbenen Personen abzuschließen.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf den Sterbeort wird vom Antragsteller nicht beantragt.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohrt) und 6 (Sterbedatum) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

### 2.5.2 Benutzung der Nationalregisternummer

---

Die Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um die Beantrager einer Kostenbeteiligung zweifelsfrei identifizieren zu können. Diese Nummer kann ebenfalls benutzt werden, um das Nationalregister abzufragen.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.

### 2.6 Häufigkeit

Da die Befugnisse des Antragstellers im Zusammenhang mit der Beantragung der Beteiligung an den Unterhalts- und Behandlungskosten von Personen mit chronischer Niereninsuffizienz fortlaufend ausgeübt werden, können auch die Informationen laufend eingesehen werden.

### 2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf die Informationen auf die Verwaltungsangestellten und die sozialmedizinischen Inspektoren beschränkt ist, damit sie die über Krankenhäuser und Pflegezentren erhaltenen Angaben der Antragsformulare überprüfen können.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

### 2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist möglich, sofern sie eine oder mehrere Aufträge des vorliegenden Antrags betrifft. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28. Wenn die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, muss der Antragsteller sich ebenfalls vergewissern, dass die betreffende Drittperson ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu diesem Zweck zu benutzen.

### 2.9 Dauer der Ermächtigung

Die dem Antragsteller zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt. Eine Ermächtigung für unbestimmte Dauer kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Tritt eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit ein, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, obliegt es dem Antragsteller, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

#### 2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen von Daten wird nicht beantragt.

#### 2.11 Aufbewahrungsfrist

Die Daten werden eingesehen und für eine Dauer von höchstens 10 Jahren nach der Dauer der Aktenbearbeitung aufbewahrt. Die Einsichtnahme des Nationalregisters ist je Akte einmal jährlich oder zweijährlich vorgesehen. Nach dieser Frist von 10 Jahren können die Daten gemäß den Rechtsvorschriften in Bezug auf die Archivierung archiviert werden.

Diese Frist für die Aufbewahrung der Daten erscheint rechtmäßig und verhältnismäßig.

#### 2.12 Datenübermittlung

Die Daten werden beim Nationalregister durch die ZDIA, die der Dienste-Integrator für die Wallonische Region und die Föderation Wallonie-Brüssel ist, gesammelt. In dieser Hinsicht sind der Antragsteller und die ZDIA dafür verantwortlich, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

#### 2.13 Netzverbindungen

Der Antragsteller gibt an, dass es keine Netzverbindung gibt.

### 3. Beschluss

**Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,**

**beschließt**, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf die Informationen zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 (Hauptwohnort) und 6 (Sterbedatum) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,

**beschließt**, dass der Antragsteller dazu ermächtigt wird, von allen Änderungen dieser Informationen in Kenntnis gesetzt zu werden; zu diesem Zweck übermittelt der Antragsteller den Diensten des Nationalregisters die Liste der laufenden Akten oder greift auf ein Referenzverzeichnis zurück, das ihm von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird,

**beschließt**, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, die Nationalregisternummer zu benutzen,

**beschließt**, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

**erinnert** den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung